



Merkblatt

Antragsverfahren nach § 34 c der Gewerbeordnung

Vorzulegende Unterlagen

In dem Antragsverfahren werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für den Antragsteller,
2. Gewerbezentralregisterauskunft für den Antragsteller,
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes für den Antragsteller,
4. Handelsregisterauszug, sofern das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist;

bei juristischen Personen:

1. Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde für alle Geschäftsführer,
2. Gewerbezentralregisterauskünfte für alle Geschäftsführer,
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für alle Geschäftsführer,
4. Gewerbezentralregisterauskunft für die juristische Person,
5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die juristische Person,
6. Handelsregisterauszug/Gesellschaftsvertrag.

bei juristischen Personen in Gründung:

1. Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde für alle Geschäftsführer,
2. Gewerbezentralregisterauskünfte für alle Geschäftsführer,
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für alle Geschäftsführer,
4. Gesellschaftsvertrag für die juristische Person.

Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte können Sie beim Ordnungsamt/Bürgerbüro der entsprechenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung beantragen.

Die steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen erhalten Sie bei den zuständigen Finanzämtern.

Verwaltungsgebühr

Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Gewerbeordnung - GewO)

§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO (Immobilienvermittlung)

Vermittlung von

- Grundstücken,
- grundstücksgleichen Rechten,
- Wohnräumen
- gewerblichen Räumen

500,00 €

§ 34 c Abs. 1 Nr. 1a GewO (Darlehensvermittlung)

Vermittlung von Darlehensverträgen

Falls **Immobilienkredit** vermittelt werden, ist der Antrag um den Punkt Immobilienvermittlung zu erweitern

1.000,00 €

§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO (Investmentvermittlung) sowie

§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO (Anlageberatung)

Vermittlung von

- Anteilscheinen an Kapitalanlagegesellschaften,
- ausländischen Investmentanteilen
- sonstigen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden
- öffentlich angebotenen Anteilen an einer und verbrieften Forderungen gegen eine Kapital- oder Kommanditgesellschaft
- Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes

1.500,00 €

§ 34 c Abs. 1 Nr. 4a GewO (Bauträgergewerbe)

§ 34 c Abs. 1 Nr. 4b GewO (Baubetreuungsgewerbe)

Durchführung einer Bauträgerei und/oder Baubetreuungstätigkeit

1.000,00 €

Maximale Gebühr für die Erteilung der Kompletterlaubnis

1.500,00 €

Werden mehrere Erlaubnistatbestände gleichzeitig beantragt, so wird die jeweils höhere Gebühr erhoben. Die Maximalgebühr für die Erteilung aller Erlaubnistatbestände umfasst 1.500,00 €
Erlaubniserweiterung

Falls eine bereits bestehende Erlaubnis um einzelne Punkte erweitert werden soll, ist im Einzelfalle die Gebührenberechnung vorzunehmen!

Die bereits nach alter Gebührenordnung geleistete Gebühr wird von der neuen Gebühr abgesetzt, falls Bestandteile aus dem gleichen Tätigkeitsbereich (Immobilienvermittlung, Darlehensvermittlung, Investmentvermittlung/Anlageberatung, Bauträgergewerbe und Baubetreuungsgewerbe) betroffen sind.

Sollten Sie nach alter Gebührenordnung für Einzelbestandteile des Tätigkeitsbereiches einen höheren Betrag gezahlt haben, wird in diesem Falle die neue Gebühr in voller Höhe fällig.

Bei der Erlaubniserweiterung wird mindestens die Gebühr in Höhe von 500,00 € für den Verwaltungsaufwand erhoben.

Zuverlässigkeitsprüfung eines neuen Geschäftsführers einer juristischen Person

Für die Zuverlässigkeitsprüfung bei einem Geschäftsführerwechsel einer juristischen Person, die bereits im Besitz einer Maklererlaubnis ist, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifstelle 12.10.2. wird für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

Bei Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages ist die Verwaltungsgebühr nach § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festzusetzen.